

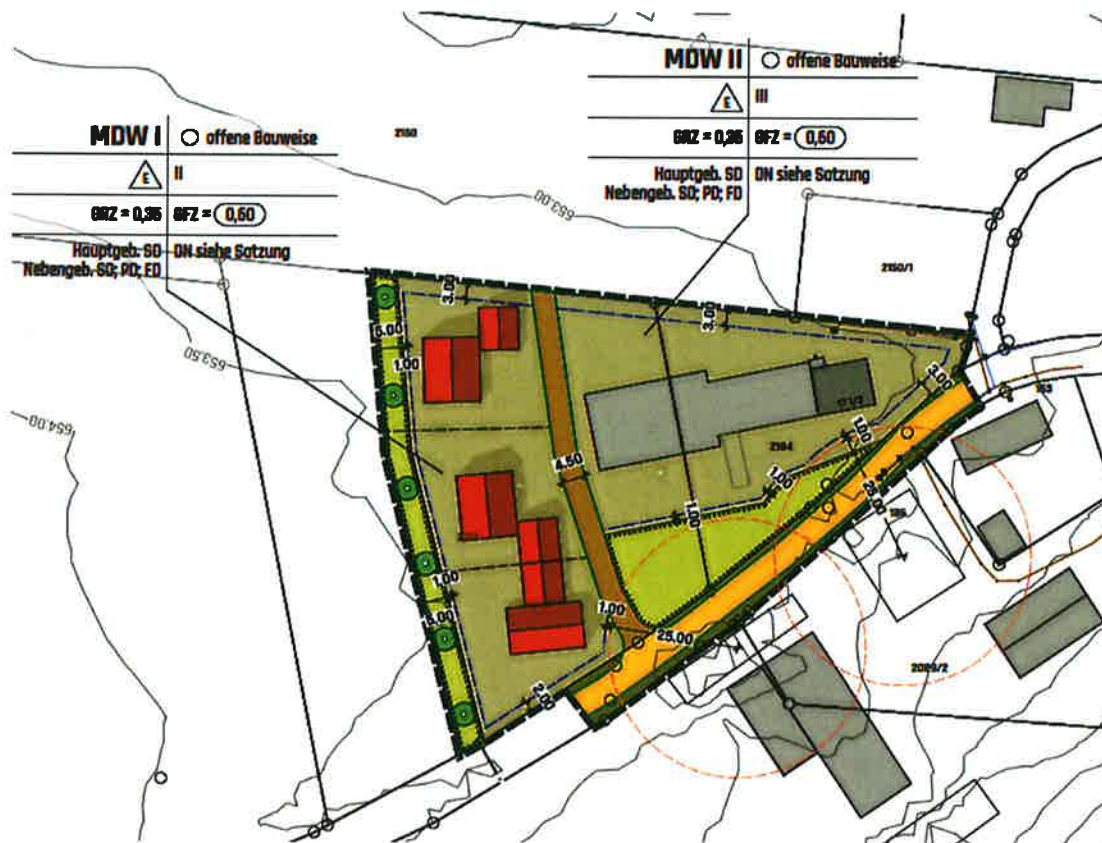
BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE OBERRIEDEN

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Bebauungsplan „Hohenreuten West“ im Ortsteil Hohenreuten, Gemeinde Oberrieden

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.03.2026 den Bebauungsplan „Hohenreuten West“ im Ortsteil Hohenreuten der Gemeinde Oberrieden bestehend aus Planzeichnung mit Satzung und Begründung mit Umweltbericht, in der Fassung vom 15.12.2025 mit redaktionellen Änderungen vom 25.03.2026 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan „Hohenreuten West“ im Ortsteil Hohenreuten der Gemeinde Oberrieden tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.



Jedermann kann den Bebauungsplan „Hohenreuten West“ im Ortsteil Hohenreuten der Gemeinde Oberrieden bestehend aus Planzeichnung mit Satzung und Begründung mit Umweltbericht, in der Fassung vom 15.12.2025 mit redaktionellen Änderungen vom 25.03.2026 im Rathaus der Gemeinde Oberrieden (Schulweg 1, 87769 Oberrieden) während der allgemeinen Geschäftszeiten einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Oberrieden, den 09.06.2026
GEMEINDE OBERRIEDEN


Christian Walter, Erster Bürgermeister



Bekannt gemacht am: 11.06.2026
Ende der Bekanntmachung am: 25.06.2026